Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Ordnung zur Änderung der Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre Vom 15. Oktober 2024

(Fundstelle:

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-86.pdf)

Aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung vom 11. September 2024 gemäß Art. 30 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungsordnung

§ 1

Die Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre vom 1. März 2024 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-20.pdf) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter "Lehre und Studierende" durch die Wörter "den Bereich Studium und Lehre" ersetzt.
- 2. \(\) 4 wird wie folgt ge\(\) andert:
 - a) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort "Beruf" die Wörter "sowie der externen studentischen Expertinnen und Experten mit Studienerfahrung im Fachgebiet" sowie vor dem Wort "Studierende" das Wort "internen" eingefügt.
 - b) In Abs. 6 wird dem bisherigen Wortlaut die Satznummer "1" vorangestellt und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 - "²Die Abgabe der Beschlussempfehlung an die Universitätsleitung bedarf in den folgenden Fällen der Zustimmung der in Nrn. 1 bis 3 jeweils genannten Personen:
 - im Fall der Akkreditierung von Studiengängen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40) – BayRS 2238-1-K – der Zustimmung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus,
 - 2. im Fall der Akkreditierung des Unterrichtsfachs Evangelische Theologie bzw. Religion oder des Unterrichtsfachs Katholische Theologie bzw. Religion im Rahmen von Studiengängen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG der Zustimmung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der jeweils örtlich zuständigen Landeskirche bzw. Diözese sowie
 - im Fall der Akkreditierung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs mit dem Kombinationsfach Evangelische Theologie bzw. Religion oder dem

Kombinationsfach Katholische Theologie bzw. Religion der Zustimmung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der zuständigen kirchlichen Stelle.

³Die Beteiligung der in Satz 2 genannten Personen erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Kommission zur Zertifizierung der Studiengänge."

- 3. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "Lehre und Studierende" durch die Wörter "den Bereich Studium und Lehre" ersetzt.
- 4. In der Abschnittsbezeichnung zu Abschnitt IV wird nach dem Wort "Beschwerde" das Wort ", Einspruch" eingefügt.
- 5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Paragraphenbezeichnung werden nach dem Wort "Beschwerde" die Wörter "und Einspruch" angefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) In den Verfahren der internen Akkreditierung, der Auflagenerfüllung sowie der akkreditierungsrechtlichen Behandlung von Einrichtungen, Änderungen und Aufhebungen gemäß §§ 4 bis 8 kann der betroffene Studiengang, vertreten durch die bzw. den Studiengangsbeauftragten, gegen Verfahrensfehler Beschwerde und gegen abschließende Akkreditierungsentscheidungen Einspruch einlegen."
 - c) Folgender Abs. 2 wird eingefügt:
 - "(2) ¹Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Verfahrensfehlers, der Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. ²Die Beschwerde bzw. der Einspruch sind hierzu schriftlich oder per E-Mail bei der Universitätsleitung einzureichen und zu begründen."
 - d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Beschwerde" die Wörter "bzw. den Einspruch" angefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Beschwerde" die Wörter "bzw. dem Einspruch" angefügt.
- 6. In § 25 Abs. 3 Nr. 6 werden die Wörter "Lehre und Studierende" durch die Wörter "den Bereich Studium und Lehre" ersetzt.

- 7. In § 30 Abs. 4 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 werden jeweils die Wörter "Lehre und Studierende" durch die Wörter "den Bereich Studium und Lehre" ersetzt.
- 8. In § 31 Abs. 4 Satz 1 sowie Satz 2 Nrn. 2 und 3 werden jeweils die Wörter "Lehre und Studierende" durch die Wörter "den Bereich Studium und Lehre" ersetzt.
- 9. In § 32 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter "Lehre und Studierende" durch die Wörter "den Bereich Studium und Lehre" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 16. Oktober 2024 in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, 15. Oktober 2024

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach

Präsident